

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes für den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erlässt die Gemeinde Bindlach folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) Abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 und 2 FTG ist im Gemeindegebiet Bindlach an Sonn- und Feiertagen i. S. d. Art. 1 FTG der Betrieb von Autowaschanlagen in der Zeit ab 12:00 Uhr gestattet.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nachfolgende Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Hinweise, Ordnungswidrigkeit

(1) Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Nach Art. 7 FTG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen § 1 dieser Verordnung an Feiertagen Autowaschanlagen außerhalb der erlaubten Betriebszeiten oder an vom Betrieb ausgenommenen Feiertagen betreibt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bindlach, 16.07.2024

gez.

Brunner
Erster Bürgermeister